

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Senden vom 16.12.1999

(Ziffer III, IV, VI geändert durch Ratsbeschluss vom 18.12.2001)

Aufgrund der §§ 41 Absätze 2 und 3 und 58 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) hat der Rat der Gemeinde Senden folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I. Zielsetzung

Gemäß § 41 Absatz 1 GO NW ist der Rat für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

Besondere Zuständigkeiten sind in der Gemeindeordnung den Pflichtausschüssen des Rates und dem Bürgermeister zugewiesen.

Die Ratszuständigkeiten sind wie folgt zu unterscheiden:

- a) Aufgaben, die dem Rat ausschließlich zustehen und nicht delegierbar sind (vgl. den Katalog zu § 41 Abs. 1 GO NW) und
- b) Aufgaben, die dem Rat zustehen, die er jedoch auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen kann (§ 41 Abs. 2 GO NW).

Diese Zuständigkeitsordnung überträgt den vom Rat gebildeten Fachausschüssen zur Erleichterung der Ratsarbeit Entscheidungsfunktionen und delegiert darüber hinaus bestimmte Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, auf den Bürgermeister.

Im übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten.

II. Geltungsbereich

Diese Zuständigkeitsordnung erstreckt sich auf

10.3

a) die vom Gemeinderat gebildeten Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss (§ 57 Abs. 2 GO NW)
2. Rechnungsprüfungsausschuss (§ 57 Abs. 2 Satz 1 GO NW)
3. Bau- und Planungsausschuss
4. Ausschuss für Familie, Gleichstellung, Jugend, Senioren und Soziales
5. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur
6. Umweltausschuss
7. Wahlprüfungsausschuss (§ 40 KWahlG)
8. Bezirksausschuss Bösensell (§ 39 GO NW)
9. Bezirksausschuss Ottmarsbocholt (§ 39 GO NW)

und

b) den Bürgermeister.

Die Ausschüsse werden gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 GO NW ermächtigt, im Einzelfall in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

III. Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Gesetzliche Aufgaben (§§ 59, 60 GO NW)

1.2 Erledigung von Anregungen und Beschwerden entsprechend § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

1.3 Entscheidungsbefugnis bei der Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 11 BBesG sowie der Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IV a BAT (gem. § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung).

1.4 Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag sich auf mehr als 15.000 € beläuft. Dies gilt auch für Auftragsvergaben, die in die Zuständigkeit des Bau- und Pla-

nungsausschusses fallen, wenn durch diesen eine zeitgerechte Entscheidung nicht mehr getroffen werden kann.

- 1.5 Stundung und Niederschlagung öffentlicher Abgaben und finanzieller Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 € - bei der Gewerbesteuer 10.000 € - übersteigen.
- 1.6 Erlass öffentlicher Abgaben und finanzieller Forderungen der Gemeinde mit einem Einzelbetrag von mehr als 5.000 € bis 25.000 €.
- 1.7 Gewährung von Zuschüssen allgemeiner Art in Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, soweit sie nicht auf der Grundlage bestehender Richtlinien etc. gewährt werden. Dies gilt auch für Zuschussgewährungen, die in die Zuständigkeit des Ausschusses für Familie, Gleichstellung, Jugend, Senioren und Soziales und des Ausschusses für Schule, Sport und Kultur fallen, wenn eine zeitgerechte Entscheidung nicht getroffen werden kann.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Gesetzliche Aufgaben (§ 59 i. V. m. § 101 GO NW)

3. Bau- und Planungsausschuss

- 3.1 Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB), soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist (s. Ziffer IV 1.4).
- 3.2 Entscheidung gem. § 36 BauGB über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB, soweit der Bürgermeister nach dieser Zuständigkeitsordnung nicht zuständig ist (s. Ziffer IV 1.5).
- 3.3 Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen im Sinne von §§ 2 und 13 BauGB.

10.3

- 3.4 Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümerin (z. B. Grenzbebauung, Genehmigung von Lichtrechten), soweit eine Belastung von Grundstücken nicht erforderlich ist.
- 3.5 Vergabe von Bauaufträgen, Planungsaufträgen und Materialleistungen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag sich auf mehr als 15.000 € beläuft.
Dies gilt auch für Auftragsvergaben, die in die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses fallen, wenn durch diesen eine zeitgerechte Entscheidung nicht mehr getroffen werden kann.

4. Ausschuss für Familie, Gleichstellung, Jugend, Senioren und Soziales

- 4.1 Unterstützung der Gleichstellungsarbeit bei der Verwirklichung des Verfassungsgebots der Gleichberechtigung von Frau und Mann (§ 5 Abs. 1 GO NW) durch Entwicklung von entsprechenden Rahmenbedingungen und Maßnahmen, die zur Verbesserung der Chancen von Frauen und Mädchen führen, Abbau vorhandener Benachteiligungen von Frauen.
- 4.2 Beteiligung an der Planung von Jugend-, Senioren- und Sozialeinrichtungen.
- 4.3 Mitwirkung bei der Aufstellung von Benutzungsordnungen für die Jugend-, Senioren- und Sozialeinrichtungen der Gemeinde Senden.
- 4.4 Aufstellung von Benutzungsplänen für die Jugend-, Senioren- und Sozialeinrichtungen, soweit eine Einigung zwischen den Benutzern nicht zustande kommt.
- 4.5 Bewilligung von Zuschüssen in den Fachbereichen des Ausschusses, soweit für die zu fördernden Maßnahmen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine allgemeine Regelung in gemeindlichen Richtlinien etc. besteht.
- 4.6 Beratung des "Berichtes der Verwaltung über ihre Tätigkeiten in sozialen Angelegenheiten" / Mitwirkung bei der sozialen Entwicklung der Gemeinde Senden.

5. Ausschuss für Schule, Sport und Kultur

- 5.1 Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben für deren Erledigung die Gemeinde als Schulträgerin zuständig ist.
- 5.2 Entscheidungen in wesentlichen Fragen der Volkshochschul-, der Musikschul- und der Kulturarbeit.
- 5.3 Beteiligung an der Planung von Sporteinrichtungen.
- 5.4 Mitwirkung bei der Aufstellung von Benutzungsordnungen für die Sporteinrichtungen der Gemeinde Senden.
- 5.5 Aufstellung von Benutzungsplänen für die Sporteinrichtungen, soweit eine Einigung zwischen den Benutzern nicht zustande kommt.
- 5.6 Bewilligung von Zuschüssen in den Fachbereichen des Ausschusses, soweit für die zu fördernden Maßnahmen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen und keine allgemeine Regelung in gemeindlichen Richtlinien etc. besteht.

6. Umweltausschuss

- 6.1 Der Umweltausschuss ist zu beteiligen bei:
 - der Aufstellung und Fortführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes sowie grundsätzlichen Fragen der Abwasserbeseitigung;
 - der Abfallvermeidung, -sammlung, -behandlung und -entsorgung;
 - der Behandlung von Altlasten bzw. Verdachtsflächen;
 - der Landschaftsplanung und -gestaltung;
 - Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung von Böden und Gewässern in der Landschaft;
 - der Planung von Flurbereinigungsmaßnahmen;
 - allgemeinen Angelegenheiten des Umwelt- und Landschaftsschutzes;
 - Angelegenheiten, welche die Energieversorgung betreffen.

10.3

Entscheidungsbefugt ist der Umweltausschuss in diesen Angelegenheiten nur, soweit in der Sache nicht der Gemeinderat, ein anderer Fachausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.

6.2 Angelegenheiten im Rahmen der Lokalen Agenda 21:

Der Umweltausschuss hat die eingereichten Empfehlungen des Lenkungskreises der Lokalen Agenda 21 in der Gemeinde Senden inhaltlich zu prüfen und anschließend an die zur Entscheidung berechtigte Stelle weiterzuleiten.

6.3 Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz entsprechend § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung.

7. Wahlprüfungsausschuss

Gesetzliche Aufgaben (§ 40 KWahlG i. V. m. § 66 KWahlO)

8. Bezirksausschuss Bösensell

Entscheidungsfunktion, soweit im Einzelfall eine Aufgabendelegation gem. § 39 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NW und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt.

9. Bezirksausschuss Ottmarsbocholt

Entscheidungsfunktion, soweit im Einzelfall eine Aufgabendelegation gem. § 39 Abs. 3 GO NW in Verbindung mit § 41 Abs. 2 GO NW und § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Senden vom 29.11.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung erfolgt.

IV. Bürgermeister

Auf den Bürgermeister überträgt der Gemeinderat nachfolgende Aufgaben:

- 1.1 Stundung und Niederschlagung öffentlicher Abgaben und finanzieller Forderungen der Gemeinde, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 € - bei der Gewerbesteuer 10.000 € - nicht übersteigen.
- 1.2 Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen mit einem Einzelbetrag bis zu 5.000 €.
- 1.3 Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag den Betrag von 15.000 € nicht übersteigt.
- 1.4 Entscheidung über Anträge auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 1 und 2 BauGB in unbedeutsamen Fällen.
- 1.5 Entscheidung gem. § 36 über die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach §§ 34 und 35 BauGB in unbedeutsamen Fällen.
- 1.6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Senden in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 1.7 Festsetzung der Regelung der Versorgung für die Versorgungsberechtigten der Gemeinde Senden gemäß § 96 Abs. 4 Landesbeamten-gesetz (LBG NW).

V. Rückholrecht des Rates

In den Angelegenheiten, die den jeweiligen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat unter der Voraussetzung, dass noch keine Entscheidung getroffen worden ist, die Entscheidungsbefugnis wieder an sich ziehen und in der Sache selbst entscheiden.

10.3

VI. Schlussbestimmung

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Senden vom 25.04.1996 außer Kraft.

Die Änderung der Zuständigkeitsordnung hinsichtlich der Eurobeträge tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.